

# **Satzung**

**für**

**„Die Eigenheimer“ - Gerbrunn**

**Im Bayerischen Siedler- und  
Eigenheimerbund e.V.**

**München**

**Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28 Januar 1962 genehmigt und am 15. Mai 1998 um § 3.1. mit zwei Drittel Mehrheit ergänzt. Weitere Änderungen des § 1 und § 6 am 07. März 2008.**

## § 1 Name und Sitz

In der Siedlergemeinschaft Gerbrunn - Roßsteige sind Inhaber von Kleinsiedlungen und Eigenheimen sowie Bewerber um solche Stellen im Bereich Gerbrunner - Roßsteige zusammengeschlossen. Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Gerbrunn – Roßsteige. Die Siedlergemeinschaft ist Mitglied des Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbundes e.V. München. In der Jahreshauptversammlung vom 07. März 2008 wurde der Namen geändert in „**Die Eigenheimer**“ – **Gerbrunn**.

## § 2 Zweck der Vereinigung

Förderung und Pflege der Grundsätze nach den Richtlinien des Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbundes, sowie stetige und ausdauernde Bemühungen zur baulichen Erschließung unseres Siedlungsgebietes an der Roßsteige mit allen erforderlichen Versorgungsanlagen unter Mithilfe der Gemeinde Gerbrunn und der sonst noch zuständigen Dienststellen. Ferner Erhaltung und behördliche Anerkennung der bereits errichteten Wohnheime und Wochenendhäuser, sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen zum besseren Ausbau der bereits errichteten Baulichkeiten. Insbesondere soll auf gut nachbarliche Beziehungen unter den Bewohnern der Roßsteige Wert gelegt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Erhaltung der Mitgliedschaft ist nur bei regelmäßiger Zahlung des vollen Beitrages möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Auflösung der Vereinigung. Wird von der Versammlung eine Aufnahme genehmigt, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Austritt kann unter Einhaltung einer **¼-jährlichen** Frist zum **Ende eines Kalenderjahres** erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag mehr als **drei Monate** im Rückstand ist und den Interessen der Vereinigung zuwider handelt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen Einspruch erheben. Diese entscheidet endgültig.

### § 3.1. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in ganz besonderer Weise um die Siedlergemeinschaft verdient gemacht haben, können zum „**Ehrenmitglied**“ ernannt werden. Zur Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied, müssen mindestens **zwei Drittel** aller Mitglieder der Siedlergemeinschaft zustimmen.

### § 4 Organe

Organe der Siedlergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 5 Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Die Satzung
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren.
- c) Der jährliche Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bayerischen Siedler- und Eigenheimerbundes e.V..
- e) Die Auflösung der Vereinigung.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn dies die Hälfte der Mitglieder schriftlich fordert, einzuberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung hat **10 Tage** vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens **5 Tage** vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn **zwei Drittel** der Mitglieder ihr Einverständnis geben

### § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens **drei** Mitgliedern und wird alle **drei** Jahre durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Jahreshauptversammlung soll in der Regel in den ersten sechs Wochen des neuen Jahres durchgeführt werden.

Dem 1. Vorstand obliegt die gerichtliche und außengerichtliche Vertretung der Vereinigung. Einberufung der Vorstandschaft zu Sitzungen möglichst **drei** Tage vorher mit schriftlicher Tagesordnung.

Verdienstausfall und Bar Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Vereinigung entstehen, können in besonderen Fällen ersetzt werden.

## § 7 Prüfung

Die Kassen- und Buchführung ist durch den Revisor gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der Revisor ist berechtigt, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen und ist daher zu laden.

## § 8 Beschlussfassung und Niederschrift

Stimmrecht hat jedes Mitglied, gegen das kein Ausschlussverfahren läuft. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei allen Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auch der Revisor hat eine Niederschrift über die vorgenommene Prüfung anzufertigen.

## § 9 Auflösung

Die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und nur mit einer Mehrheit von **zwei Drittel** der **anwesenden, stimmberechtigten** Mitglieder beschlossen werden.

Unter schwierigen Umständen kann ein neutraler Berater zugezogen werden (Bürgermeister etc.) Etwaige Vermögenswerte sind unter den Mitgliedern aufzuteilen.

## § 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen unterliegen dem Beschluss der Mitgliederversammlung und müssen mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.